



Hilden



Schulsatzung Gebührensatzung



Musikschule
Hilden

I. Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden	4
§ 1 Aufgabe	4
§ 2 Stellung	6
§ 3 Zuwendungen	6
§ 4 Vergütung	6
§ 5 Aufbau	6
§ 6 Leitung.....	8
§ 7 Unterrichtszeiten	8
§ 8 Unterrichtsfächer.....	10
§ 9 Anmeldung und Kündigung	11
§ 10 Teilnahme am Unterricht	13
§ 11 Musikschulgebühren.....	14
§ 12 Leistungen der Schüler*innen	14
§ 13 Mitwirkung von Lehrer*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten	15
§ 14 Schulpflegschaft.....	16
§ 15 Widerspruch	17
§ 16 Aufsicht und Haftung	17
§ 17 Inkrafttreten	17

II. Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden	18
§ 1 Gebührenarten	18
§ 2 Gebühren und Entgelte	19
§ 3 Gebührenfreiheit	20
§ 4 Gebührenerstattung	20
§ 5 Ermäßigungen	21
§ 6 Sozialermäßigung	21
§ 7 Familienermäßigung	21
§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung.....	22
§ 9 Sonderermäßigungen	22
§ 10 Gebührentarife	23
§ 11 Erwachsenenzuschlag	26

I. Schulsatzung

der Musikschule der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Neufassung Schulsatzung	24.07.2025		01.08.2025
1. Nachtragssatzung	07.05.2026	§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16	01.06.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 09.07.2025 folgende Neufassung der Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrer „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugänglich, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards. Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft. Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit. Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und -förderung
- Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium
- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter
- Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen. Die Gebietskörperschaft erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:

a) Grundstufe

Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;

Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen

b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“

Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres im Rahmen und nach den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.

c) Unter- bis Oberstufe

Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt- / Workshop-Angebote

Für den Anfangsunterricht können Schüler*innen im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden.

Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.

5.2 Für die jeweiligen Unterrichtsziele bilden die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) die Grundlage.

5.3 Das gemeinsame Musizieren in Ensembles ist fester Bestandteil der Musikschiulausbildung. Eine regelmäßige Mitwirkung in (einer) Kammermusikgruppe/n, einem Orchester und/oder einer Gruppe in Vokal- oder Bandbesetzung wird daher so früh wie möglich angestrebt. Im Rahmen der Talentförderung ist die Teilnahme am Ensemble obligatorisch.

Weitere Maßnahmen zur gezielten Talentförderung erfolgen – gemäß dem Talentförderkonzept der Musikschule – in enger Absprache zwischen Fachlehrer*in, Schulleitung, Eltern und Schüler*in.

§ 6 Leitung

- 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.
- 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.
- 6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von dem / der Bürgermeister*in nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

- 7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.
- 7.2
 - a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammensetzungen.
 - b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.

- c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit fünf oder zehn Kurseinheiten im Halbjahr angeboten.

Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä. kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.

Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

- d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30 bis 120 Minuten wöchentlich oder auch ein- oder zweimal im Monat möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

- 8.1 Gemäß Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba

Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon

Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Perkussionsinstrumente

Gesang: Klassischer Gesang, Pop-/Jazz-Gesang

- 8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt an Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen bereit wie beispielsweise: Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion- und Trommel-Ensembles, Pop-, Rock- und Jazz-Bands sowie weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.

- 8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule ist gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs möglich. Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 9 Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach.

Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.

Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt. Anmeldungen für Angebote im Kursbereich gelten jeweils für ein Halbjahr. Eine Übertragung nicht wahrgenommener Kurseinheiten in das nachfolgende Halbjahr ist nicht möglich.

- 9.2 Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.hilden.de/musikschule, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage ist eine Anmeldung auch in Schriftform möglich.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schüler*innen, ggf. der Erziehungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigen Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule. Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schüler*innen sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter*innen regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

- 9.3 Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in Gruppen mit bestimmten Teilnehmendenzahlen sowie auf Festlegung eines bestimmten Unterrichtsortes.

Voraussetzung für die Einrichtung und das Beibehalten einer Klasse, Gruppenstärke oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität einer entsprechenden Fachkraft sowie eine Mindestzahl von Teilnehmer*innen.

Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung.

Bei Veränderung der Teilnehmendenzahl (Gruppenstärke) für das folgende Schuljahr besteht für die hiervon betroffenen Zahlungspflichtigen ein Sonderabmeldungsrecht, wenn sich hierdurch nach § 10 der Gebührensatzung die Gebühren erhöhen würden.

Die allgemeinen Kündigungsfristen verlängern sich in diesem Fall um einen Monat.

- 9.4. Für die Kündigung des Musikschulunterrichts gelten folgende Fristen:

- a) zum 31.01. eines Jahres bis spätestens 01.12. des Vorjahres
- b) zum 31.07. eines Jahres bis spätestens 01.06. des Jahres

Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

- 9.5. Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wegzug u.a.) nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises berücksichtigt werden.

Angebote im Kursbereich haben eine Laufzeit von maximal einem Halbjahr. Eine Kündigung zum Ende des Halbjahres ist nicht erforderlich. Im Elementarbereich sind auf Antrag Sonderkündigungen in den ersten 2 – 4 Wochen nach Aufnahme des Unterrichts möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der/dem entsprechenden Fachlehrer*in.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schüler*innen unter 18 Jahren durch die Erziehungsberechtigten.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler*innen sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten.

Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schüler*innen

12.1 Alle Schüler*innen der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.

12.2 Die Lehrkräfte geben den Schüler*innen regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schüler*innen unter 18 Jahren auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Auskünfte.

12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schüler*innen oder der Lehrkraft gegenüber kann ein vorübergehender oder endgültiger Ausschluss des/der Schüler*in vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Schüler*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Fachlehrer*in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrer*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten

13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz

Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen. Der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

13.2 Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende*n.

13.3 Rat der Schüler*innen

Auf Wunsch von mindestens 50 Schüler*innen werden alle Schüler*innen der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen.

In dieser Versammlung wird ein Rat der Schüler*innen für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schüler*innen der Mittel- und Oberstufe angehören, ein*e Vorsitzende*r und zwei Stellvertreter*innen. Der Rat der Schüler*innen vertritt die Belange der Schüler*innen und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft

Die Eltern oder der bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler*innen sowie die volljährigen Schüler*innen bilden die Schulgemeinde.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die / der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schüler*innen eine Stimme.

14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft. Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler*innen vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.

14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre*n Vorsitzende*n, die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler*innen und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schüler*innen können die Schüler*innen oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters) anrufen.

Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schüler*innen am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.

16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschulunterrichts oder im Verlauf von Musikschulveranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

16.3 Alle Besucher*innen der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.06.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.08.2025 außer Kraft.

II. Gebührensatzung

für die Musikschule der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Neufassung Gebührensatzung	22.12.2017		01.02.2018
1. Nachtrag	10.12.2020	§ 10	01.02.2021
2. Nachtrag	23.06.2022	§ 10	01.08.2022
3. Nachtrag	13.12.2023	§ 10	01.02.2024
4. Nachtrag	09.07.2025	§ 10	01.08.2025
5. Nachtrag	07.05.2026	§ 10	01.08.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 15.04.2026 folgenden 5. Nachtrag der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 24.07.2025 beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühren:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben. Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW.
- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.

Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß

Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.

Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst.

Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) Für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr werden 40 %,
- c) Für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr werden 45 %,
- d) Für das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Gesamtgebühr werden 50 %,
- e) Für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr werden 55 % Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der Entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Stand:

01.08.2026

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer- zahl	Gebühren- anteil/ Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	92,00 €	1.104,00 €
1b	Einzelunterricht	45	1	128,00 €	1.536,00 €
1c	Einzelunterricht	30	1	66,50 €	798,00 €
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	92,00 €	1.104,00 €
1e	Einzelunterricht online	45	1	128,00 €	1.536,00 €
1f	Einzelunterricht online	30	1	66,50 €	798,00 €
2a	Gruppenunterricht	30	2	36,50 €	438,00 €
2b	Gruppenunterricht	45	2	52,50 €	630,00 €
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	31,00 €	372,00 €
2d	Gruppenunterricht online	30	2	36,50 €	438,00 €
2e	Gruppenunterricht online	45	2	52,50 €	630,00 €
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	31,00 €	372,00 €
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,50 €	234,00 €
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,75 €	261,00 €
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50 €	174,00 €

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr
bei einem Instrument mit einem Anschaffungswert	Gebühr in Euro	
von bis zu 500 €	8,00	96,00
von über 500 €	15,00	180,00

„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“

(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	In Klassenstärke	0,00 €	0,00 €
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30-45 45	2 bis 6 ca. 16	25,50 €	306,00 €
5c	„JeKits III / IV“ im 3./4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30-45 45	2 bis 6 ca. 16	31,00 €	372,00 €
5c	Leihinstrument für „JeKits II / III / IV“			0,00 €	0,00 €

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten	Teilnehmerzahl		Gebühr
6a	Kleinkinder-Kurse „Piccolini“ / „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13		102,00 €
6b	Kleinkinder-Kurse „Piccolini“ / „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13		68,00 €
7a	Schnupperstunde Instrument/Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00 €
7b	Schnupperstunde Instrument/Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00 €
7c	Einführungskurs Instrument/Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	bis max.	100,00 320,00 €

Nur für Erwachsene

8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		141,00 €
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		212,00 €
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		282,00 €
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		423,00 €
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2	pro Person	77,00 €
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2	pro Person	115,00 €
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2	pro Person	154,00 €
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2	pro Person	230,00 €
9	Ensemble-coaching	60 bis 90 (1 x im Monat)	3 bis 40	pro Person	145,00 € im Jahr

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, einem Auftritt oder einer anderen Veranstaltung der Musikschule mitzuwirken;
- b) das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

Diese 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Musikschule der Stadt Hilden

Gerresheimer Straße 20

40721 Hilden

Tel. 02103 72-1250

Fax 02103 72-259

musikschule@hilden.de

www.musikschule-hilden.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Di. 10:00 - 12:00 Uhr

und 14:00 - 16:00 Uhr

Mi. 10:00 - 12:00 Uhr

Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Fr. 10:00 - 12:00 Uhr

Musikschulverwaltung

Annika Sordon

Tel. 02103/72-1250

Patricia Niczka

Tel. 02103/72-1256

Leiter der Musikschule

Jan Peschlow

Stellvertretende Leiterin der Musikschule

Katharina Freundt



Sparkasse

Hilden • Ratingen • Velbert

www.sparkasse-hrv.de